

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 26.09.2024

Nr. 83

### Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 912 Gemeinde Hohne, Ratssitzung Hohne am 30.09.2024
- 912 Gemeinde Adelheidsdorf, Satzung über eine Veränderungssperre über den Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 28 „Östliche Schulstraße“ in der Gemeinde Adelheidsdorf
- 914 Gemeinde Adelheidsdorf, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Gustav-Holle-Weg/Gottlieb-Soeder-Weg“ in Adelheidsdorf, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 914 Gemeinde Adelheidsdorf, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Im Mohwinkel“ in Adelheidsdorf, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 915 Gemeinde Adelheidsdorf, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Ferdinand-Deiters-Ring“ in Adelheidsdorf, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
- 915 Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson für den Rat der Gemeinde Hambühren gemäß § 44 Abs. 6 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG)
- 915 Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 182 „Sonderverkehrsfläche an der 77er Straße“
- 916 Kloostergemeinde Wienhausen, Bebauungsplan Nr. 28 „Festplatz Oppershausen“ 2. Änderung

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Hohne, Ratssitzung Hohne am 30.09.2024

Öffentliche Bekanntmachung

Am Montag, den 30.09.2024, um 19:00 Uhr findet im Haus am Spetzen, DEA-Str. 2 a, 29362 Hohne, die 14. Sitzung des Rates Hohne statt.

Tagesordnung:

8. Einwohnerfragestunde vor Eintritt in die Beratung von max. 30 Minuten
9. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
10. Feststellung über den Sitzverlust des Ratsmitgliedes Jörg Hildebrandt, förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung des Nachrücker und Umbesetzung in Ausschüssen
11. Bericht des Bürgermeisters und der Gemeindedirektorin mit Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen
12. Bericht der Ausschussvorsitzenden
13. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden
14. Beschlussfassung über die 1. Nachtragshaushaltssatzung, den Nachtragshaushaltsplan sowie die Bestandteile und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024
15. Beschlussfassung über die Festsetzung der Hebesätze ab 2025 nach der Grundsteuerreform
16. Beratung und Beschlussfassung über den Bau einer Dorfwerkstatt in Helmerkamp mit einer Fußwegeverbindung an der Langlinger Straße zum DGH
17. Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in der Gemarkung Helmerkamp
  - a) Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes (§ 12 Baugesetzbuch - BauGB) gemäß § 2Abs.1 BauGB;
  - b) Beratung und Beschlussfassung über den Planentwurf (Flächenkulisse);
  - c) Beratung und Beschlussfassung über die frühzeitige öffentliche Auslegung und die Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3Abs.1 und 4 Abs.1 BauGB
18. Terminplanung
19. Anfragen und Mitteilungen
20. Einwohnerfragestunde nach Ende der Beratung von max. 15 Minuten

- - -

Gemeinde Adelheidsdorf, Satzung über eine Veränderungssperre über den Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 28 „Östliche Schulstraße“ in der Gemeinde Adelheidsdorf

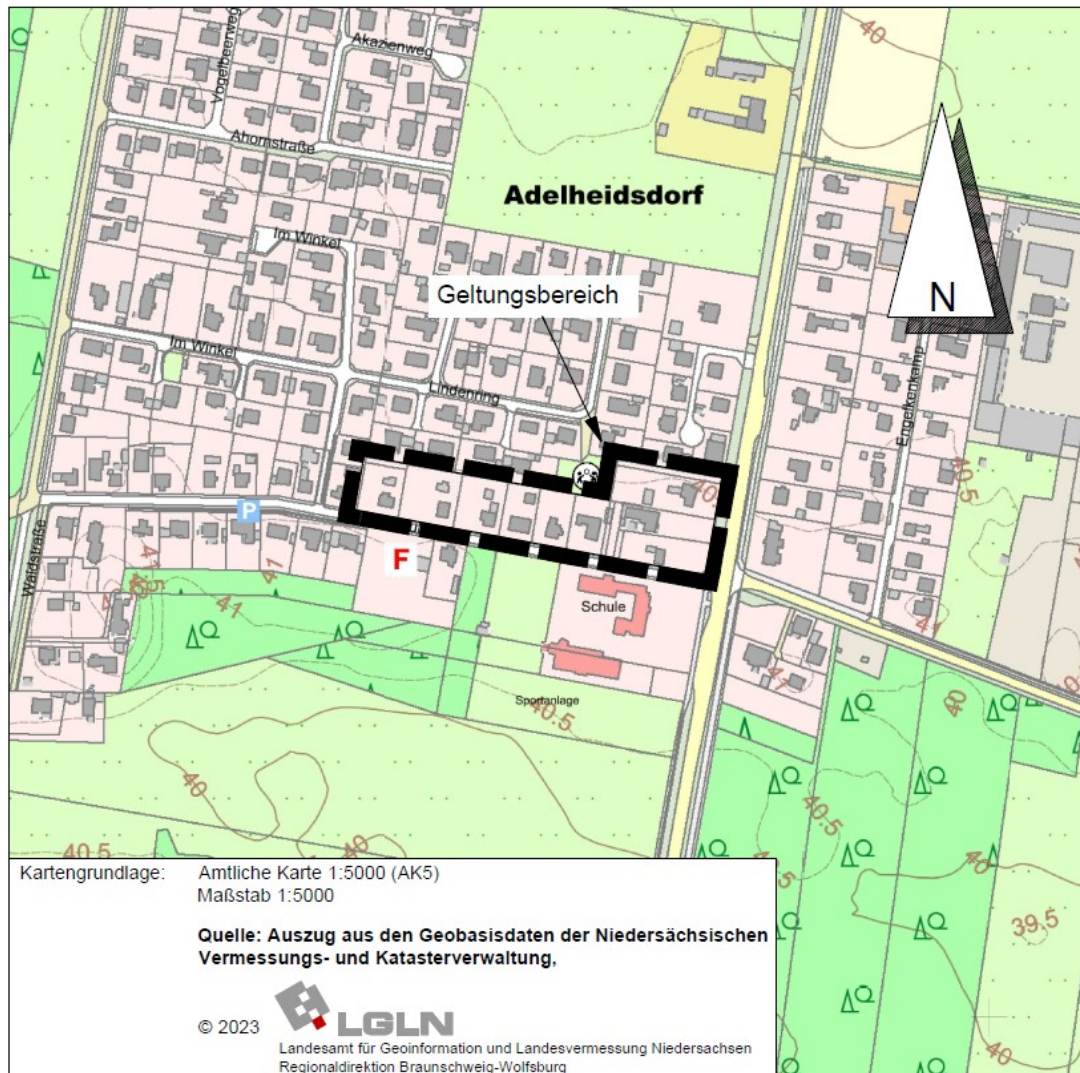
Satzung über eine Veränderungssperre über den Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 28  
„Östliche Schulstraße“ in der  
Gemeinde Adelheidsdorf

Der Gemeinderat der Gemeinde Adelheidsdorf hat aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl., Seite 576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.06.2023 (Nieders. GVBl. Seite 111) und der §§ 14 und 16 bis 18 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Seite 394) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Für den Bereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 28 „Östliche Schulstraße“ wird eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Planbereich liegt im südlichen Bereich von Adelheidsdorf und wird durch die Schulstraße im Süden und die Hannoversche Straße im Osten begrenzt. Er wird wie folgt dargestellt:



Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000 (AK5)  
Maßstab 1:5000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2023 **LGLN**  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Braunschweig-Wolfsburg

## § 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigenschuldig sind, nicht vorgenommen werden.

## § 3

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## § 4

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

## § 5

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren außer Kraft. Auf die 2-Jahresfrist ist der seit der Zustellung der 1. Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufene Zeitraum anzurechnen. Sie tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich (§ 8) die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Adelheidsdorf, 20.09.2024

Heike Behrens  
Bürgermeisterin

L. S.

- - -

Gemeinde Adelheidsdorf, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Gustav-Holle-Weg/Gottlieb-Soeder-Weg“ in Adelheidsdorf, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 132 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist und des § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Adelheidsdorf vom 29.02.1996 (Amtsblatt Landkreis Celle Nr. 6 vom 19.04.1996) hat der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Adelheidsdorf hat die Erschließungsanlage „Gustav-Holle-Weg/Gottlieb-Soeder-Weg“ im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 23 „An der Kapelle“ endgültig hergestellt.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 29.02.1996 wird festgestellt, dass die vorgenannte Erschließungsanlage, die im Eigentum der Gemeinde Adelheidsdorf steht, über die Teileinrichtungen Fahrbahn mit Überfahrten und Übergängen, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung verfügt. Die Fahrbahn ist gegenüber dem nicht befestigten Seitenraum mit Betontiefbord abgegrenzt. Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung im Seitenraum.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Wathlingen, den 19.09.2024

Heike Behrens  
Bürgermeisterin

L. S.

- - -

Gemeinde Adelheidsdorf, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Im Mohwinkel“ in Adelheidsdorf, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 132 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist und des § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Adelheidsdorf vom 29.02.1996 (Amtsblatt Landkreis Celle Nr. 6 vom 19.04.1996) hat der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Adelheidsdorf hat die Erschließungsanlage „Im Mohwinkel“ im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 23 „An der Kapelle“ endgültig hergestellt.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 29.02.1996 wird festgestellt, dass die vorgenannte Erschließungsanlage, die im Eigentum der Gemeinde Adelheidsdorf steht, über die Teileinrichtungen Fahrbahn mit Überfahrten und Übergängen, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung verfügt. Die Fahrbahn ist gegenüber dem nicht befestigten Seitenraum mit Betontiefbord abgegrenzt. Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung im Seitenraum.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Wathlingen, den 19.09.2024

Heike Behrens  
Bürgermeisterin

L. S.

- - -

Gemeinde Adelheidsdorf, Einzelsatzung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage „Ferdinand-Deiters-Ring“ in Adelheidsdorf, nach § 127 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der z. Zt. gültigen Fassung und des § 132 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist und des § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Adelheidsdorf vom 29.02.1996 (Amtsblatt Landkreis Celle Nr. 6 vom 19.04.1996) hat der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf in seiner Sitzung am 19.09.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gemeinde Adelheidsdorf hat die Erschließungsanlage „Ferdinand-Deiters-Ring“ im Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 23 „An der Kapelle“ endgültig hergestellt.

Gemäß § 10 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung vom 29.02.1996 wird festgestellt, dass die vorgenannte Erschließungsanlage, die im Eigentum der Gemeinde Adelheidsdorf steht, über die Teileinrichtungen Fahrbahn mit Überfahrten und Übergängen, Straßenbeleuchtung und Straßenentwässerung verfügt. Die Fahrbahn ist gegenüber dem nicht befestigten Seitenraum mit Betontiefbord abgegrenzt. Die Oberflächenentwässerung erfolgt durch Versickerung im Seitenraum.

§ 2

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft.

Wathlingen, den 19.09.2024

Heike Behrens  
Bürgermeisterin

L. S.

---

Gemeinde Hambühren, Bekanntmachung über das Nachrücken einer Ersatzperson für den Rat der Gemeinde Hambühren gemäß § 44 Abs. 6 Nds. Kommunalwahlgesetz (NKWG)

In der Sitzung des Rates der Gemeinde Hambühren am 25.09.2024 ist

Herr Lukas Nott

gem. § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) als Ersatzperson des Wahlvorschlages der Christlich Demokratischen Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU) nach Listenwahl im Gemeinderat festgestellt worden.

Herr Christian Behrens hat sein Mandat niedergelegt und den Verzicht hierzu erklärt. Somit übergeht das Ratsmandat an den Nachrücker. Herr Nott hat das Mandat angenommen.

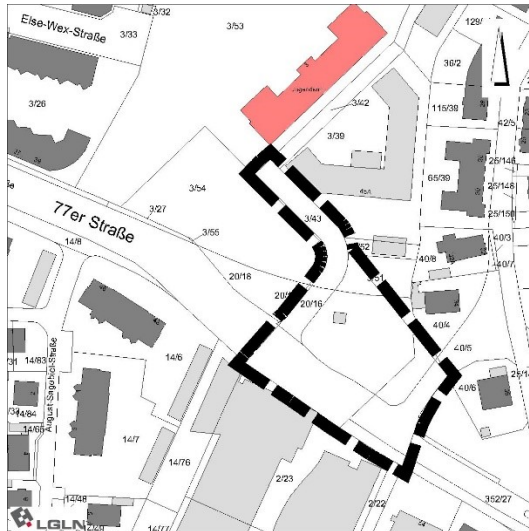
Gemeinde Hambühren, 26.09.2024  
Der Wahlleiter

Carsten Kranz

---

Stadt Celle, Bebauungsplan Nr. 182 „Sonderverkehrsfläche an der 77er Straße“

Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplan Nr. 182 der Stadt Celle „Sonderverkehrsfläche an der 77er Straße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB und frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung



Inhalt der Planung: Einrichtung einer sogenannten Bring- und Holzzone, welche außerhalb der Bring- und Holzzeiten als Parkplatz genutzt werden kann

Der Rat der Stadt Celle hat am 19.09.2024 die Einleitung des Verfahrens Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 182 der Stadt Celle „Sonderverkehrsfläche an der 77er Straße“ gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB unterrichtet die Stadt Celle über die beabsichtigte Planung. Sie haben Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung mit Vertretern der Verwaltung. Auch interessierte Kinder und Jugendliche sind aufgefordert, sich zu der Planung zu äußern. Nicht rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Durch die Abgabe Ihrer Stellungnahme stimmen Sie der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten zu.

Die beabsichtigten Planungen können bis zum Ende der u. g. Frist im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

[www.celle.de/bauleitplanverfahren](http://www.celle.de/bauleitplanverfahren)

Die Beteiligung findet in der Zeit vom 27. September bis einschließlich 30. Oktober 2024 statt.

Alternativ liegen die Unterlagen zum Bauleitplanverfahren in diesem Zeitraum während der Öffnungszeiten (montags und dienstags 8 bis 16 Uhr, mittwochs und freitags 8 bis 13 Uhr, donnerstags 8 bis 17 Uhr) im Foyer des Neuen Rathauses aus.

Celle, den 26. September 2024  
Stadt Celle

Dr. Jörg Nigge  
Oberbürgermeister

- - -

#### Klostergemeinde Wienhausen, Bebauungsplan Nr. 28 „Festplatz Oppershausen“ 2. Änderung

Klostergemeinde Wienhausen  
- Die Bürgermeisterin -

Wienhausen, den 24.09.2024

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 28 „Festplatz Oppershausen“ 2. Änderung  
Erneute Veröffentlichung im Internet gemäß § 4a (3) BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB (vereinfacht)

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) in der zuletzt geltenden Fassung hat der Verwaltungsausschuss der Klostergemeinde Wienhausen am 15.08.2024 die erneute Veröffentlichung des Planentwurfes mit Begründung im Internet gemäß § 4a (3) BauGB in Verbindung mit §§ 3 (2) und 13 BauGB (vereinfacht) beschlossen.

Der Planbereich befindet sich im Norden Oppershausens östlich der Königsberger Straße. Er wird im Folgenden im Maßstab 1:5.000 dargestellt.



© GeoBasis-DE/LGLN (2022)

**Ziel und Zweck der Planung:**

Durch diese Ergänzung der Zulässigkeiten innerhalb des Planbereichs soll die Anlage einer Skaterbahn ermöglicht werden. Damit handelt es sich um eine Ergänzung der hier bereits im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung als Bolzplatz. Die Funktion als Festplatz wird dadurch nicht in wesentlichem Maß eingeschränkt.

Aufgrund der Ergänzung einer zeichnerischen Festsetzung des Planinhalts und eines eingeholten Schallgutachtens wird eine erneute und verkürzte Veröffentlichung des Planentwurfs mit Begründung im Internet gemäß § 4a (3) BauGB in Verbindung mit §§ 3 (2) und 13 BauGB erforderlich.

Die Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Festplatz Oppershausen“, 2. Änderung, mit Begründung und der Schalltechnischen Untersuchung wird in der Zeit

vom 04.10.2024 bis einschließlich 18.10.2024

auf der Homepage der Samtgemeinde Flotwedel unter <https://www.flotwedel.de/wirtschaft-bauen/bauen-wohnen/bau-leitplaene-im-verfahren/> veröffentlicht.

Die Unterlagen werden ebenfalls über das Portal des Landes Niedersachsen unter <https://uvp.niedersachsen.de/> eingestellt. Bei Bedarf geben Sie bitte den Namen der Klostersgemeinde Wienhausen in die Suchmaske ein.

Anregungen können während der Auslegungsfrist dem Planverfasser Büro Keller, Lothringer Str. 15, 30559 Hannover, schriftlich (z.B. Briefpost, E-Mail ([info@buero-keller-hannover.de](mailto:info@buero-keller-hannover.de)), Fax (0511 528296) oder in sonstiger Weise in geschriebener Form) übermittelt und bei der Klostersgemeinde Wienhausen während der Sprechzeiten nach telefonischer Anmeldung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Wienhausen, den 24.09.2024  
Klostersgemeinde Wienhausen

Kerstin Ackermann  
Bürgermeisterin

---

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
  
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN